STADT WOLMIRSTEDT
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage	**öffentlich**

Beschluss-Nr.: 199/2019-2024	**Datum:** 30.10.2020	**Zeichen:** FD Finanzen/ Rä

Beratungsfolge		**Beratungsergebnis**		
Gremium	**Sitzung am**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Finanzausschuss	03.12.2020 ~~19.11.2020~~	6	-	-
Hauptausschuss	07.12.2020 ~~23.11.2020~~	6	-	2
Stadtrat	14.12.2020 ~~03.12.2020~~	19	1	2

beschlossen am: 14. DEZ. 2020

16.12.2020 Cassuhn
Datum, Unterschrift, Siegel

Stadt Wolmirstedt

Betreff:
Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Beschluss:
Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in der Fassung des Gesetzentwurfes vom 03.09.2020 fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Für straßenbauliche Maßnahmen, bei denen die Beitragspflichten bis zum 31.12.2019 entstanden sind, sind Beiträge zu erheben.

2. In Bezug auf vorgenannte Maßnahmen ist den Beitragspflichtigen bei satzungsmäßiger Erhebung ein Erlass in Höhe von 25 Prozent auf den Beitrag zu gewähren.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Beiträge	
Cassuhn M. Cassuhn	M. Kohlrausch M. Kohlrausch	K. Rädisch K. Rädisch	

Sachdarstellung:
Nach langwierigen Diskussionen um die Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt herrschte im Herbst 2019 in der Landesregierung grundsätzlich Einigkeit über die Abschaffung der Beiträge. Über Details, insbesondere über die Stichtage zum Inkrafttreten, bestand Uneinigkeit.

Vor diesem Hintergrund hatte die Verwaltung entschieden, für abgeschlossene Maßnahmen, bei denen die Beitragspflichten bereits entstanden sind, die Beitragserhebung zurückzustellen. Über diese Vorgehensweise wurde der Hauptausschuss am 16.03.2020 informiert.

Am 03.09.2020 haben die Landesfraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN den Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Auszug aus dem Gesetzentwurf - Siehe Anlage) vorgelegt.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, Straßenausbaubeiträge in Sachsen-Anhalt rückwirkend zum 01.01.2020 abzuschaffen. Anknüpfungspunkt soll das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten sein (i.d.R. Tag des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung). D.h. für Maßnahmen in Bezug auf Verkehrsanlagen, bei denen die Schlussrechnung erst nach dem 31.12.2019 bei der Gemeinde eingegangen ist, sollen keine Beiträge mehr erhoben werden.

Weiterhin sieht § 18 a Abs. 1 des Gesetzentwurfes vor, dass die Abrechnung von Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bis zum 31.12.2019 entstanden sind, für die aber noch keine Beiträge erhoben wurden, in das Ermessen der Gemeinden gestellt werden soll. Die Verpflichtung der Kommunen, Gelder zu erheben, wird hier in eine „Kann-Bestimmung" umgewandelt. Die angedachte „Kann-Bestimmung" ist etwas Neues und deren Einführung umstritten. Aus Sicht der Verwaltung wird hier die Verantwortung des Gesetzgebers praktisch aufgehoben und auf die Gemeinden abgewälzt, der unmittelbare Druck wird an die Bürgermeister und Gemeinderäte weitergereicht. Eine Ausgleichszahlung durch das Land ist dafür nicht vorgesehen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass ungeachtet der allgemeinen Kritik an dieser „Kann-Bestimmung" die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in obiger Form vom Landtag bis Jahresende 2020 beschlossen wird.
Für Wolmirstedt bedeutet dies, dass drei bauliche Maßnahmen unter diese Regelung fallen, über die der Stadtrat zu entscheiden hat.

Maßnahme	Sachliche Beitrags-pflicht	Beitragssatz in Euro/m² Beitragsfläche	Beiträge gem. Satzung
Jersleber Straße Straßenbeleuchtung	23.02.2018	0,655 €/m²	25.141,39 €
Hauptstraße Farsleben Gehweg/Nebenanlagen/Beleuchtung	21.03.2019	2,708 €/m²	60.994,49 €
Gartenstraße/Angerstraße Gesamtausbau	09.11.2018	4,871 €/m²	350.090,86 €
Beiträge gesamt			**436.226,74 €**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage und der Haushaltsprinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit schlägt die Verwaltung grundsätzlich vor, die Beitragserhebung in vollem Umfang auf der Grundlage der aktuellen Straßenausbaubeitragssatzung durchzuführen.

Unter Umständen wäre auch eine Entscheidung im Sinne der Anlieger denkbar, und zwar in der Form, dass bei satzungsmäßiger Erhebung der Beiträge den Anliegern ein entsprechen-

der Erlass gewährt wird. Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 16 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entscheidet die Vertretung über den Verzicht auf Ansprüche der Kommune.

Diese Regelung muss vom Grundsatz her einheitlich getroffen werden. Das bedeutet, bei einem Erlass z. B. in Höhe von 25 % muss dieser allen Anliegern gewährt werden, ungeachtet der individuellen Situation der Betroffenen. Im Ergebnis wird der Beitrag formell vollständig berechnet, z. B. Festsetzung auf 3.600 €. Der 25 % Erlass in Höhe von 900 € ginge zulasten der Stadt. Die Zahlung des Beitragspflichtigen wäre auf 2.700 € begrenzt.

Infolgedessen, dass bisher alle Anlieger entsprechend der satzungsmäßigen Bestimmungen den vollen Beitrag zahlen mussten und für zukünftige Maßnahmen gemäß Gesetzentwurf ein Ausgleich erfolgen soll, muss ein Erlass vom Grundsatz her, kritisch betrachtet werden. Zum einen würde er eine Verbesserung nur für einen bestimmten Kreis von Anliegern bedeuten und zum anderen geht der Ausfall voll zulasten der Stadt, der Fehlbetrag müsste anderweitig gedeckt werden. Allerdings ist durch die Einführung der „Kann-Bestimmung" für diese Übergangszeit ein gewisser Druck auf die Kommunen aufgebaut worden. Im Extremfall wäre ein vollständiger Verzicht nicht gesetzeswidrig. Insoweit soll hier ein Kompromiss geschaffen werden. Dabei kommt der Erlasshöhe die entscheidende Bedeutung bei. Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Erlass von 25% zu gewähren und somit die Anlieger merklich zu entlasten, aber die Finanzsituation der Stadt im Auge zu behalten.

Die Abschaffung der Straßenausbeiträge liegt bislang im Gesetzentwurf vor. Die Verwaltung geht davon aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf vom Landtag in der Form beschlossen wird. Sollte sich die Beschlussfassung des Gesetzes ins Jahr 2021 verschieben, hat die Verwaltung mit der hier eingebrachten Beschlussvorlage einen zeitlichen Vorlauf für die Beitragserhebung geschaffen, um zeitnah die seit längerem angekündigten Beitragserhebungen durchzuführen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?
☒ ja ☐ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro: Mindereinnahmen von 109.100,00 €	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☐ ja ☒ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2020
Produktkonto:

Anlagen:
Auszug aus dem Gesetzentwurf